

Verpflichtungszusagen

Z-7022 Tipico Holding GmbH (Tipico); ATLAS Group GmbH (ADMIRAL)

Wien, 2025

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystrasse 2, 1030 Wien

Stand: August 2025

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Einleitung.....	5
1 Veräußerung der Eigenen Wettshops.....	7
2 Fortführung der FP-Wettshops mit anderem B2B-Provider oder neuem Eigentümer	10
3 Weitere Regelungen für die Zeit zwischen der Durchführung des Zusammenschlusses und der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen.....	12
4 Treuhänder	14
5 Erfüllung der Auflagen	17
6 Wirksamwerden und Änderung der Auflagen.....	18

Es werden die nachfolgenden Auflagen (Verpflichtungszusagen) gemäß § 17 Abs 2 KartG von Tipico Holding GmbH (gemeinsam mit den iSv § 7 KartG verbundenen Unternehmen iF "Tipico") abgegeben:

Einleitung

Tipico verkauft nach Maßgabe dieser Auflagen die folgenden **20** in ihrem Eigentum stehenden Wettshops an einen oder mehrere geeignete Übernehmer, die diese Wettshops als aktive Wettbewerber im Bereich Sportwetten betreiben werden:

1. Fasangasse 22, 1030 Wien
2. Reinprechtsdorferstraße 40, 1050 Wien
3. Laxenburgerstraße 1-5, 1100 Wien
4. Linzer Straße 55, 1140 Wien
5. Wiener Straße 12-16, 2320 Schwechat
6. Pottendorfer Straße 29, 2700 Wiener Neustadt
7. Landstraße 84, 4020 Linz
8. Wiener Straße 5, 4020 Linz
9. Simonystraße 1a, 4030 Linz
10. Hauptplatz 20, 4050 Traun
11. Haidfeldstraße 1, 4060 Leonding
12. Eferdinger Straße 14, 4600 Wels
13. Kaiser-Josef-Platz 29, 4600 Wels
14. Ringstraße 34, 4600 Wels
15. Kehrbach 11a, 4707 Schlüßlberg
16. Bahnhofstraße 3, 4910 Ried im Innkreis
17. Erlachweg 8, 5280 Braunau am Inn
18. Innrain 109, 6020 Innsbruck
19. Schützenstraße 41-45, 6020 Innsbruck
20. Meinhardstraße 6, 6020 Innsbruck

(im Folgenden die "**Eigenen Wettshops**").

Tipico wird weiters nach Maßgabe der Auflagen dafür Sorge tragen, dass die folgenden **14** von Franchisepartnern derzeit auf Basis eines mit Tipico abgeschlossenen Franchisevertrags betriebenen Wettshops in Zukunft unter neuer Marke und neuer Technologie weiter betrieben werden – dies durch den jeweiligen Franchisepartner mit einem anderen geeigneten B2B-Provider (der den bisherigen Franchisepartner von Tipico in sein Franchisesystem aufnimmt) oder durch einen neuen geeigneten Übernehmer (der den übernommenen Wettshop im Eigentum mit eigener Marke und Technologie betreibt):

1. Ignaz-Harrer-Straße 50, 5020 Salzburg
2. Bahnhofstraße 2, 5400 Hallein
3. Bahnhofplatz 4, 6700 Bludenz
4. Schlossgraben 10, 6800 Feldkirch
5. Lehenweg 2, 6830 Rankweil
6. Im Buch 45, 6840 Götzis
7. Rheinstraße 51-61, 6900 Bregenz
8. Brunnenplatz 3, 7210 Mattersburg
9. Jakominiplatz 19, 8010 Graz
10. Annenstraße 22, 8020 Graz
11. Georgigasse 25, 8020 Graz
12. Karlauerstraße 11, 8020 Graz
13. Keplerstraße 34, 8020 Graz
14. Kinoplatz 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

(im Folgenden die "**FP-Wettshops**").

Tipico hat ab dem Freigabedatum [3-6] Monate Zeit, um die Eigenen Wettshops an einen oder mehrere geeignete Übernehmer zu verkaufen bzw die Fortführung der FP-Wettshops sicher zu stellen. Gelingt Tipico dies in diesem Zeitraum nicht oder nur teilweise, hat ein Treuhänder weitere [2-5] Monate Zeit, um die (verbliebenen) Eigenen Wettshops zu verkaufen bzw für die Fortführung der (verbliebenen) FP-Wettshops Sorge zu tragen.

Tipico verpflichtet sich, im Zeitraum zwischen der Durchführung des Zusammenschlusses und der vollständigen Erfüllung der Veräußerungs- und Fortführungsverpflichtungen die Eigenen Wettshops und FP-Wettshops (soweit dies im Einflussbereich der Tipico liegt) gemäß der bisherigen Praxis fortzuführen und keine Maßnahmen zu setzen, die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder Wettbewerbsfähigkeit der Eigenen Wettshops oder FP-Wettshops (soweit dies von Tipico beeinflusst werden kann) schmälern oder negativ beeinträchtigen könnten.

1 Veräußerung der Eigenen Wettshops

- 1.1 Tipico verpflichtet sich, die Eigenen Wettshops an einen oder mehrere geeignete Übernehmer zu verkaufen, wobei die zu veräußernden Eigenen Wettshops jeweils die Vermögenswerte und Mitarbeiter umfassen, die für die Weiterführung des operativen Geschäfts erforderlich sind [vertraulich].
- 1.2 Tipico ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von [3-6] Monaten ab dem ersten Kalendertag nach dem Ende des Durchführungsverbots nach § 17 KartG (durch Ablauf der Frist für die Stellung eines Prüfungsantrags) ("Freigabedatum") (diese Frist im Folgenden: "Veräußerungsfrist") einen Übernehmer für die Eigenen Wettshops zu finden und innerhalb der Veräußerungsfrist mit diesen jeweils verbindliche Kaufverträge über die Eigenen Wettshops zu schließen.
- 1.3 Wurden bei Ablauf der Veräußerungsfrist keine verbindlichen Kaufverträge über einen oder mehrere Eigene Wettshops geschlossen, erteilt Tipico dem Treuhänder (vgl. Pkt. 3) das ausschließliche Mandat, innerhalb eines Zeitraums von [2-5] Monaten nach Ablauf der Veräußerungsfrist (diese Frist im Folgenden "Treuhänderveräußerungsfrist") den oder die noch nicht verkauften Eigenen Wettshops [vertraulich] zu verkaufen. [vertraulich] Innerhalb der Treuhänderveräußerungsfrist verpflichtet sich Tipico dazu, etwaige Interessensbekundungen von Dritten für den Kauf von Eigenen Wettshops an den Treuhänder weiterzuleiten. [vertraulich] Sollten zum Ende der Treuhänderveräußerungsfrist über einzelne Eigene Wettshops noch keine verbindlichen Kaufverträge abgeschlossen worden sein, ein Abschluss dieser Kaufverträge aber zeitnah bevorstehen, verlängert sich die Treuhänderveräußerungsfrist um weitere [1-3] Monate, wobei die BWB, der Bundeskartellanwalt und Tipico vom Treuhänder (vgl. Pkt. 4) über die Gründe der Verzögerung, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der verbindlichen Kaufverträge und die bis zum Abschluss dieser Verträge noch erforderlichen Schritte informiert werden müssen ("Verlängerte Treuhänderveräußerungsfrist").
- 1.4 Tipico ist verpflichtet, die gemäß Pkt. 1.2 bis 1.3 verkauften Eigenen Wettshops innerhalb einer Frist von [2-5] Monaten ab Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags oder, wenn die für die Übertragung gesetzlich notwendigen behördlichen

Genehmigungen dann noch nicht vorliegen, jeweils binnen 2 Wochen nach deren Zustellung, an den jeweiligen Übernehmer zu übertragen. Tipico wird den jeweiligen Übernehmer in den behördlichen Genehmigungsverfahren mit der erforderlichen Sorgfalt angemessen unterstützen.

- 1.5** Ein Übernehmer gilt als "**Geeigneter Übernehmer**", wenn er die folgenden Anforderungen erfüllt:

- 1.5.1.** Der Übernehmer muss von Tipico und den mit Tipico iSd § 7 KartG verbundenen Unternehmen unabhängig sein, darf mit diesen nicht iSd § 7 KartG verbunden sein und an diesen keine Beteiligung von zumindest 10% der Stimmrechts- oder Kapitalanteile halten.
- 1.5.2.** Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe oder Aufsichtsratsmitglieder des Übernehmers müssen von den Mitgliedern der zur Geschäftsführung berufenen Organe oder den Aufsichtsratsmitgliedern von Tipico bzw. den in Pkt. 1.5.1. genannten (mit Tipico verbundenen bzw. an Tipico beteiligten) Unternehmen verschieden sein und auch nicht mit diesen Mitgliedern in gerader Linie verwandt oder verschwägert.
- 1.5.3.** Der Übernehmer muss über die finanziellen Mittel und die entsprechende Fähigkeit, im österreichischen Sportwettenmarkt zu expandieren, die Fachkenntnisse und die Anreize verfügen, die notwendig sind, um den jeweiligen von ihm erworbenen (oder ins eigene Franchisesystem aufgenommene) Standort bzw. die Standorte als lebensfähigen, aktiven Wettbewerber im Bereich des Sportwettenmarkts im Wettbewerb zu Tipico und anderen Wettbewerbern weiterzuführen (bzw. durch den Franchisenehmer weiterzuführen zu lassen), und glaubhaft machen, dass er dies auch tatsächlich beabsichtigt. Ein Finanzinvestor erbringt den Nachweis seiner entsprechenden Fähigkeiten über die Vorstellung des voraussichtlichen Managements und seiner Berater.
- 1.5.4.** Der Übernehmer darf voraussichtlich keinen Anlass zu kartellrechtlichen Bedenken geben, soll den Erhalt des Wettbewerbs und auch den Erhalt des jeweiligen Eigenen Wettshops erwarten lassen können, und es muss von dem jeweiligen Übernehmer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass er alle für die Übernahme der Eigenen Wettshops erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Wettbewerbsbehörden erhält.

1.6 Der Treuhänder (vgl. Pkt. 4) hat zu prüfen, ob ein vorgeschlagener Übernehmer geeignet ist. Zum Zwecke der Prüfung, ob ein vorgeschlagener Übernehmer die in Pkt. 1.5 festgelegten Anforderungen erfüllt, hat der Treuhänder die BWB und den Bundeskartellanwalt anzuhören. Wenn ein vorgeschlagener Übernehmer nach dieser Beurteilung die in Pkt. 1.5 festgelegten Anforderungen erfüllt und daher geeignet ist, teilt das der Treuhänder der BWB und dem Bundeskartellanwalt sowie Tipico mit. Die BWB und der Bundeskartellanwalt werden binnen 4 Wochen ab Erhalt der Mitteilung des Treuhänders ihre Zustimmung oder Ablehnung in Bezug auf den vorgeschlagenen Übernehmer mitteilen, andernfalls gilt deren Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung der Amtsparteien zur Eignung des Übernehmers hat keine Auswirkungen auf eine etwaige Anmeldepflicht des geplanten Zusammenschlussvorhabens iSd § 9 KartG. Sollte der Treuhänder, die BWB oder der Bundeskartellanwalt den Übernehmer für nicht geeignet nach Pkt. 1.5 halten, wird Tipico darüber informiert. In diesem Fall wird Tipico nach Pkt. 1.2 oder der Treuhändler gemäß Pkt. 1.3 nach anderen geeigneten Übernehmern suchen.

2 Fortführung der FP-Wettshops mit anderem B2B-Provider oder neuem Eigentümer

- 2.1.** Tipico wird dafür Sorge tragen, dass die die FP-Wettshops betreffenden Franchiseverträge aufgelöst werden und die FP-Wettshops unter neuer Marke und mit neuer Technologie weiter betrieben werden - dies durch den jeweiligen Franchisepartner mit einem anderen geeigneten B2B-Provider (der den bisherigen Franchisepartner von Tipico in sein Franchisesystem aufnimmt oder lediglich mit Produkten, Services und Systemen versorgt) oder durch einen neuen geeigneten Übernehmer (der den übernommenen Wettshop im Eigentum mit eigener Marke und Technologie betreibt).
- 2.2.** Tipico ist verpflichtet, zum Ende der Veräußerungsfrist sicher zu stellen, dass die Fortführung der FP-Wettshops erfolgen wird, indem der jeweilige Franchisepartner einen Vertrag mit einem anderen B2B-Provider abschließt oder der Franchisepartner den FP-Wettshop an einen geeigneten Übernehmer verkauft.
- 2.3.** Wurde bei Ablauf der Veräußerungsfrist die Fortführung der FP-Wettshops noch nicht sicher gestellt, erteilt Tipico dem Treuhänder (vgl. Pkt. 4) das ausschließliche Mandat, innerhalb eines Zeitraums von [2-5] Monaten nach Ablauf der Veräußerungsfrist (diese Frist im Folgenden "**Treuhänderveräußerungsfrist**") für die Fortführung der noch verbliebenen FP-Wettshops Sorge zu tragen. Sollten zum Ende der Treuhänderveräußerungsfrist die Fortführung einzelner FP-Wettshops noch nicht sichergestellt sein, ein Abschluss eines Vertrages mit einem anderen B2B-Provider oder seine Veräußerung an einen Geeigneten Übernehmer zeitnah bevorstehen, verlängert sich die Treuhänderveräußerungsfrist um weitere [1-3] Monate, wobei die BWB, der Bundeskartellanwalt und Tipico vom Treuhänder (vgl. Pkt. 4) über die Gründe der Verzögerung, den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder der Veräußerung und die bis zum Abschluss dieses Vertrages oder der Veräußerung noch erforderlichen Schritte informiert werden müssen ("**Verlängerte Treuhänderveräußerungsfrist**"). Für den Fall, dass der Treuhänder dennoch bei Ablauf der Treuhänderveräußerungsfrist und der Verlängerten Treuhänderveräußerungsfrist noch keine Fortführung der verbliebenen FP-Wettshops erreichen konnte, wird angenommen, dass diese verbleibenden FP-Wettshops nicht

mehr rentabel zu betreiben sind – in diesem Fall hat Tipico dafür zu sorgen, dass der betreffende Franchisevertrag gekündigt und der betroffene FP-Wettshop bis längstens zum Ablauf der Kündigungsfrist geschlossen wird.

- 2.4. Tipico ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in jenen FP-Wettshops, für die gemäß Pkt. 2.1 ein Vertrag mit einem anderen B2B-Provider abgeschlossen wurde, der Betrieb innerhalb einer Frist von [2-5] Monaten ab Abschluss des jeweiligen neuen Franchisevertrags auf den neuen B2B-Provider umgestellt wird oder, wenn die für die Übertragung gesetzlich notwendigen behördlichen Genehmigungen dann noch nicht vorliegen, jeweils binnen 2 Wochen nach deren Zustellung. Tipico ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jene FP-Wettshops, die vom Franchisepartner gemäß Pkt. 2.1 an einen geeigneten Übernehmer verkauft wurden, innerhalb einer Frist von [2-5] Monaten ab Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags an den jeweiligen Übernehmer übertragen werden oder, wenn die für die Übertragung gesetzlich notwendigen behördlichen Genehmigungen dann noch nicht vorliegen, jeweils binnen 2 Wochen nach deren Zustellung. Soweit der Treuhänder gemäß Pkt. 2.3 für die Fortführung einzelner FP-Wettshops Sorge trägt, ist Tipico verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Betrieb in der jeweiligen Form innerhalb einer Frist von [2-5] Monaten ab Abschluss des jeweiligen neuen Vertrags aufgenommen wird oder, wenn die für die Übertragung gesetzlich notwendigen behördlichen Genehmigungen dann noch nicht vorliegen, jeweils binnen 2 Wochen nach deren Zustellung.
- 2.5. Für Zwecke dieses Pkt. 2. gilt ein Übernehmer als "geeigneter Übernehmer" und ein B2B-Provider als "geeigneter B2B-Provider", wenn er die Anforderungen gemäß Pkt. 1.5 erfüllt. Pkt. 1.6 gilt sinngemäß für FP-Wettshops.

3 Weitere Regelungen für die Zeit zwischen der Durchführung des Zusammenschlusses und der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen

- 3.1** Tipico verpflichtet sich, im Zeitraum zwischen der Durchführung des Zusammenschlusses und der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Pkt. 1 und Pkt. 2. die Eigenen Wettshops und die FP-Wettshops (soweit dies im Einflussbereich der Tipico liegt) gemäß der bisherigen Praxis fortzuführen und keine Maßnahmen zu setzen, die die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder Wettbewerbsfähigkeit der Eigenen Wettshops oder FP-Wettshops (soweit dies von Tipico beeinflusst werden kann) schmälern oder negativ beeinträchtigen könnten, wobei die wettbewerblichen Aktivitäten von Tipico im Rahmen des gewöhnlichen und üblichen Geschäftsbetriebes davon unberührt bleiben. *[vertraulich]* Tipico verpflichtet sich, monatlich den Treuhänder über den Stand der Umsetzung der gegenständlichen Auflagen schriftlich zu informieren.

- 3.2** Tipico ist insbesondere verpflichtet, im Zeitraum zwischen der Durchführung des Zusammenschlusses und der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Pkt. 1 und Pkt. 2 nichts zu unternehmen, was die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Strategie der Eigenen Wettshops und der FP-Wettshops verändert *[vertraulich]*. Klarstellend wird festgehalten, dass es Tipico freisteht, allgemeine Stellenausschreibungen zu veröffentlichen, die nicht auf das Personal der Eigenen Wettshops und der FP-Wettshops abzielen, und Mitarbeiter der Eigenen Wettshops und der FP-Wettshops bei Tipico zu beschäftigen, wenn ein Mitarbeiter als Antwort auf eine solche allgemeine Stellenausschreibung antwortet oder ein unaufgefordertes, eigeninitiatives Ersuchen um Beschäftigung an Tipico übermittelt, sofern dadurch das Geschäft an einem oder mehreren Eigenen Wettshops und der FP-Wettshops nicht geschwächt wird und der Treuhänder (vgl. Pkt.4) vorab über eine solche allgemeine Stellenausschreibung informiert wird.

- 3.3** Tipico ist berechtigt, den folgenden Eigenen Wettshop auch bereits vor Ablauf der Veräußerungsfrist zu schließen: [vertraulich]
- 3.4** Tipico ist berechtigt, den Franchisevertrag für die folgenden FP-Standorte auch bereits vor Ablauf der Veräußerungsfrist im Einvernehmen mit dem Franchisepartner aufzulösen, ohne dass eine Fortführung des betreffenden FP-Wettshops sichergestellt ist: [vertraulich]
- 3.5** Darüber hinaus ist Tipico berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der BWB und des Bundeskartellanwalts und nach Berichterstattung durch den Treuhänder bis zu [vertraulich] Eigene Wettshops auch vor Ablauf der Veräußerungsfrist zu schließen [vertraulich]. Ebenso ist Tipico berechtigt, nach vorheriger Zustimmung der BWB und Bundeskartellanwalts und nach Berichterstattung durch den Treuhänder die Schließung von in Summe bis zu [vertraulich] FP-Wettshops mit dem jeweiligen Franchisepartner auch vor Ablauf der Veräußerungsfrist, zu vereinbaren [vertraulich].
- 3.6** Die Schließung eines oder mehrerer Eigener Wettshops nach Pkt. 3.5 ist durch die schriftliche Genehmigung der BWB und des Bundeskartellanwaltes bedingt. Wenn die BWB oder der Bundeskartellanwalt ihre begründete Entscheidung über die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung nicht binnen 4 Wochen mitteilen, gilt die Schließung als genehmigt.
- 3.7** Für den Fall, dass im Rahmen der Auflagen Eigene Wettshops geschlossen werden, verpflichtet sich Tipico, den beschäftigten Mitarbeitern offene Stellenausschreibungen von Tipico bzw. ADMIRAL zu übermitteln.

4 Treuhänder

- 4.1. Tipico ist verpflichtet, einen Treuhänder zu ernennen, der als Überwachungstreuhänder die in Pkt. 4.7 und als Veräußerungstreuhänder die in Pkt. 4.8 festgelegten Aufgaben zu erfüllen hat, und den Zusammenschluss nicht vor der Ernennung eines Treuhänders durchzuführen.
- 4.2. Der Treuhänder muss von Tipico und den mit Tipico iSd § 7 KartG verbundenen Unternehmen sowie der Novomatic AG unabhängig und frei von Interessenkonflikten sein. Der Treuhänder muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- 4.3. Tipico wird einen der folgenden von den Amtsparteien vorgeschlagenen Treuhänder ernennen:

- **Herr Ulrich PULS**, PhD, Dipl.-Kfm. - ulrich.puls@alcis-advisers.com

Alcis Advisors GmbH

Fasanenstraße 73, 10719 Berlin, Deutschland

<https://www.alcis-advisers.com/>

- **Herr Dr. Wolfgang NOTHHELFER** - wn@noconpartners.com

NOCON Nothhelfer Consulting ParG

Uhlandstraße 162, 10719 Berlin, Deutschland

<https://www.noconpartners.com/treuhaender>

- **Herr Oliver ALBRECHT** - oalbrecht@advolis-orfis.com

Stadthausbrücke 8 | 20355 Hamburg

Square de Meeûs 37 | 1000 Brussels

www.advolis-orfis.com

- **Herr Günther MAYRLEITNER** - guenther.mayrleitner@mazars.at

Forvis Mazars

Kärntner Ring 5-7, A-1010 Wien

www.forvismazars.com/at

4.4. Das Mandat des Treuhänders wird an entsprechende Mustertexte der Europäischen Kommission und/oder des Bundeskartellamtes angelehnt sein und ist von den Amtsparteien zu genehmigen.

4.5. Die Kosten des Treuhänders im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben werden von Tipico getragen. Der Treuhänder wird von Tipico auf eine Art und Weise vergütet, welche die unabhängige und effektive Erfüllung seiner Aufgaben nach diesen Auflagen nicht beeinträchtigt. Das Vergütungspaket für den Treuhänder darf eine Erfolgsprämie enthalten, die an die Höhe des Verkaufspreises für die Eigenen Wettshops und FP-Wettshops gekoppelt ist, wenn der Verkauf durch den Treuhänder als Veräußerungstreuhänder erfolgt.

4.6. Der Treuhänder wird vor Beginn der Treuhänderveräußerungsfrist nicht als Veräußerungstreuhänder tätig.

4.7. Als Überwachungstreuhänder hat der Treuhänder, sofern nicht anders festgelegt, die Erfüllung der Auflagen zu überwachen. Dies betrifft insbesondere folgende Aufgaben:

4.7.1 Der Treuhänder begleitet und überwacht die Einhaltung der in Pkt. 1 festgelegten Verpflichtungen zum Verkauf der Eigenen Wettshops an einen geeigneten Übernehmer.

4.7.2 Der Treuhänder begleitet und überwacht die Einhaltung der in Pkt. 2 festgelegten Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Fortführung der FP-Wettshops.

4.7.3 Der Treuhänder hat die in Pkt. 1.6 und Pkt. 2.5 vorgesehene Prüfung der Eignung vorgeschlagener Übernehmer und B2B-Provider vorzunehmen.

4.7.4 [vertraulich]

4.7.5 Der Treuhänder berichtet den Amtsparteien und Tipico in schriftlicher Form in regelmäßigen Abständen von höchstens 4 Wochen sowie auf deren Verlangen über Entwicklungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung als Überwachungstreuhänder.

4.8. Als Veräußerungstreuhänder hat der Treuhänder folgende Aufgaben zu erfüllen:

4.8.1 [vertraulich]

4.8.2 [vertraulich]

4.8.3 Während der Treuhänderveräußerungsfrist und der Verlängerten Treuhänderveräußerungsfrist berichtet der Treuhänder den Amtsparteien und Tipico in schriftlicher Form in regelmäßigen Abständen von höchstens 2 Wochen sowie auf deren Verlangen über Entwicklungen im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung als Veräußerungstreuhänder.

- 4.9.** Tipico lässt dem Treuhänder die Zusammenarbeit, die Unterstützung und die Informationen zukommen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden. Tipico gewährt dem Treuhänder Zugang zu den Büchern, Aufzeichnungen, Unterlagen, Mitarbeitern, Einrichtungen, Standorten und technischen Informationen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Tipico stellt dem Treuhänder auf Verlangen die an potenziellen Interessenten übermittelten Informationen zur Verfügung, gewährt ihm insbesondere den gleichen Zugang zur Datenraum-Dokumentation und zu allen anderen Informationen, der potenziellen Interessenten im Due-Diligence-Verfahren gewährt wurde. Tipico informiert den Treuhänder über mögliche Interessenten, übermittelt ihm in jeder Phase des Auswahlverfahrens eine Liste der potenziellen Interessenten, einschließlich der von potenziellen Interessenten eingereichten Angebote, und unterrichtet ihn über alle Entwicklungen im Veräußerungsverfahren.
- 4.10.** Wird es erforderlich, dass der Treuhänder als Veräußerungstreuhänder tätig wird, so erteilt Tipico dem Treuhänder eine ordnungsgemäß ausgefertigte, umfassende Vollmacht. Diese Vollmacht umfasst alle Maßnahmen zur Abwicklung des Verkaufs der Eigenen Wettshops sowie zur Fortführung der FP-Wettshops, einschließlich etwaiger Nebenvereinbarungen, Übertragungen und aller sonstigen Handlungen und Erklärungen, die der Treuhänder für den Verkauf, die Fortführung oder die faktische Übertragung für erforderlich oder zweckmäßig hält. Dazu gehört auch – soweit notwendig und angemessen – die Ernennung von Beratern zur Unterstützung im Veräußerungsverfahren. Tipico verpflichtet sich zudem, auch bei verbundenen Unternehmen auf die entsprechende Mitwirkung hinzuwirken. Auf Verlangen des Treuhänders sorgt Tipico dafür, dass alle für Verkauf und Fortführung erforderlichen Urkunden ordnungsgemäß ausgefertigt werden.
- 4.11.** Der Treuhänder handelt im Interesse der Amtsparteien unter Berücksichtigung legitimer wirtschaftlicher Interessen der Tipico, um die Erfüllung der Auflagen durch Tipico zu gewährleisten. Auf Verlangen der Amtsparteien hat der Treuhänder den Amtsparteien die von diesen begehrten Informationen bereitzustellen, die zur Überprüfung der Erfüllung der Auflagen erforderlich sind.
- 4.12.** Bei Beendigung seiner Tätigkeiten hat der Treuhänder den Amtsparteien und Tipico einen schriftlichen Abschlussbericht zu übermitteln, der eine Zusammenfassung seiner Tätigkeiten und eine Beurteilung des Treuhänders zu umfassen hat, ob die Auflagen aus seiner Sicht erfüllt worden sind. Der Abschlussbericht hat auch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung zu enthalten.

5 Erfüllung der Auflagen

5.1. Diese Auflagen gelten nur dann als erfüllt, wenn die Auflagen zur Gänze erfüllt werden. Insbesondere setzt die Erfüllung der Auflagen voraus:

- (i) für die Eigenen Wettshops, die an einen geeigneten Übernehmer verkauft wurden, dass Tipico oder der Treuhänder im Namen von Tipico innerhalb der in Pkt. 1.4 vorgesehenen Frist die Eigenen Wettshops an den jeweiligen Übernehmer überträgt;
- (ii) für jene FP-Wettshops, für die gemäß Pkt. 2.1 und 2.3 durch den Franchisepartner ein Vertrag mit einem anderen B2B-Provider abgeschlossen wird, dass der Betrieb innerhalb der in Pkt. 2.4 vorgesehenen Frist ab Abschluss des jeweiligen neuen Franchisevertrags auf den neuen B2B-Provider umgestellt wird;
- (iii) für jene FP-Wettshops, die vom Franchisepartner gemäß Pkt. 2.1 und 2.3 an einen geeigneten Übernehmer verkauft wurden, dass diese innerhalb der in Pkt. 2.4 vorgesehenen Frist ab Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags an den jeweiligen Übernehmer übertragen werden;
- (iv) für jene FP-Wettshops, für deren Fortführung der Treuhänder gemäß Pkt. 2.4 Sorge trägt, dass der Betrieb in der jeweiligen Form innerhalb der in Pkt. 2.4 vorgesehenen Frist ab Abschluss des jeweiligen neuen Vertrags aufgenommen wird.

5.2. Sofern von einem Übernehmer oder B2B-Provider eines eigenen Wettshops oder FP-Wettshops gewünscht, ist Tipico bereit, Produkt, Systeme, Wettterminals etc (alles was zum Betrieb eines Shops erforderlich und heute bereits vorhanden ist) gegen marktübliches Entgelt für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab dem Tag der Übertragung an den jeweiligen Übernehmer bzw B2B-Provider zur Verfügung zu stellen (ohne wirtschaftliche Beteiligung), um den nahtlosen Fortbetrieb zu ermöglichen.

5.3. Um die strukturellen Wirkungen der Auflagen aufrechtzuerhalten, darf Tipico während eines Zeitraums von [5-10] Jahren nach Übertragung der Eigenen Wettshops an einen geeigneten Übernehmer bzw der Fortführung der FP-Wettshops durch einen geeigneten Übernehmer oder durch den Franchisepartner mit einem geeigneten B2B-Provider diese Eigenen Wettshops oder FP-Wettshops nicht (zurück)erwerben.

6 Wirksamwerden und Änderung der Auflagen

6.1 Die Auflagen werden mit dem Freigabedatum (oben Pkt. 1.2) wirksam.

6.2 Falls sich während der Wirksamkeit dieser Auflagen die Marktverhältnisse wesentlich ändern, kann Tipico ein begründetes Ersuchen an die BWB und den Bundeskartellanwalt stellen mit dem Ziel, dass sie einer Änderung, Einschränkung oder Aufhebung der Auflagen zustimmen. Die angestrebte Änderung, Einschränkung oder Aufhebung der Auflagen wird nur in jenem Umfang wirksam, in welchem die BWB und der Bundeskartellanwalt zustimmen.

Bundeswettbewerbsbehörde
Radetzkystrasse 2, 1030 Wien
+43 1 245 08-0
wettbewerb@bwb.gv.at
bwb.gv.at